Preisblatt und sonstige Bestimmungen zum Produkt Haushaltskunden Strom im Netzgebiet der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH



1.0	Gesamtpreis	Netto	der Stadtwerke Burg GmbH im oben bez	eichneten Netzgebiet.
	Gesamtgrundpreis		84,00_ €/a	Der informatorische Gesamtpreis, bestehend aus einem Ge-
	Gesamtarbeitspreis	23,24 Cent / kWh	27,66 Cent / kWh	samtgrundpreis und einem Gesamtarbeitspreis, setzt sich inhaltlich zusammen aus dem Energiepreis und weiteren
0.0		CONTY KWIII	COIN / KWII	separaten Preisbestandteilen gemäß Ziff. 2.0 und 3.0.
2.0 Vereinbarter Energiepreis 2.1 Der vereinbarte Energiepreis setzt sich zusammen aus				
	a) dem Grundpreis in Höhe von		b) dem Arbeitspreis in Höhe von	Cent / kWh
	Energiewendebonus: -0,7	87 Cent/kWh auf Jahresverk	orauchsabrechnung 2014	Dieser Preis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.
3.0 Separate Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen				
3.1	Der Arbeitspreis nach Ziffer 2.0 erhöht sich um i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung de netzbetreibern durch die Abwicklung der geset:	n die vom Lieferanten an den zuständigen Über s bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausglf	tragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlag MechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EE gung aus erneuerbaren Energiequellen entstehe	je nach § 37 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) G-Umlagewerden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungs- an. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr
	und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und	Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde ang	egeben. Die EEG-Umlage beträgt für das	Kalenderjahr 20 14 6,240 Cent / kWh
3.2	Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) un	e vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreibe . eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zu d sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegte n Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich	iständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe o en und jeweils zum 01.01. eines	abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der les § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), 24,00 €/a Arbeitspreis 5,95 Cent/kWh
		über dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in	dem nutzungsentgelt ebenso rückwirken	d maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorange- Ils nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der je-
	b) Bezieht der Kunde die Energie in einer andere den Kunden ein singuläres Netznutzungsent	n. Spannungsebene als in Niederspannung, oder gi gelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweich	ilt für weiligen Entnahmestellen durch der dies d) Ziffer 3.2 lit. c) gilt entsprechend b Netzbetreibers vorgelagerten Netzb	n Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. iei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des betreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte
	gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird üb nung oder Abschlagsforderung informiert.	ese Änderung auch für die Abrechnung des Liefera er die Änderungen spätestens mit der nächsten F	Rech- e) Rück- oder Nachzahlungen nach de für den jeweiligen Zeitraum maßge	ur Folge haben. n vorstehenden Ziffer 3.2. lit. b) bis lit. d) werden jeweils mit dem blichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht,
	Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werde Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertr	aßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgese n oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber ages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der re grenze gebildete und rückwirkend angewendete I	oder f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Zifi chts- zu zahlende Entgelt im Rahmen von	fer 3.2. jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahres-
3.3 Der Grundpreis nach Ziffer 2.0. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbe-				
	hörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V stimmungen des EnWG festgelegten und j	.m. der Anreizregulierungsverordnung (AReg jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres ger	gV), der Stromnetzentgeltverordnung (Stror mäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergre	nNEV) und sonstigen Benze. Sie betragen derzeit: 19,68 €/a
	Niederspannung bezieht.		· ·	der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in
3.4	b) Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte. 3.4 Der Arbeitspreis nach Ziffer 2.0. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet			
	mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Kon	zessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwi nzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten	ischen dem Netzbetreiber und der betreffenden	Gemeinde bzw. dem betref-
3.5	die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbei	u der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplun treibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorga	igsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWK aben zur Förderung der Stromerzeugung aus hoche	es Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für G in der jeweils geltenden Höhe. Mit den KWK-Aufschlägen werden ffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des
	einer kalenderjährlich für das jeweils folgende Ka	AufschlägewerdenvondenÜbertragungsnetzbetreib alenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Interi enz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt u	netseite der Über-	O,178 Cent / kWh
3.6	Der Arbeitspreis nach Ziffer 2.0 erhöht sich um gelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (9 werden Kosten ausgeglichen, die den Überti	die vom zuständigen Netzbetreiber vom Liefera § 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netz ragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung e	anten erhobene und von den Übertragungsnet: nutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erk	zbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr fest- der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage öse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten
	§ 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelt	chsverhalten oder besonders hohem Strom te anbieten müssen. Die Höhe der § 19-Stroml betreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) be	NEV-Umlage ge-	
3.7	des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe	e. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der K	Costen aus, die den Übertragungsnetzbetreibern o	§ 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung Jurch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG stehen. Siewirdals Aufschlag aufdie Netzentgelteerhoben und auf
	darf sich das Netzentgelt für Letztverbrauche		um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. D	n einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den
	lichen Daten spätestens zum 15. Oktober ei	nes Jahres für das jeweils folgende Kalender tlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage	jahr im Internet	0,25 Cent / kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
3.8	tragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folg		ge), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung (en Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Über- des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage
	Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung	ng der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterha eröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derz	altung der Netz- und Systemstabilität reduziert	Kalenderjahr 20 14 0,009 Cent / kWh
3.9	Die Preise nach Ziffer 3.1. bis 3.8. sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer		uf die Nettopreise und (derzeit: 19 %)	in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
3.10	in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entspret keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese ur und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertra beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der ges	chend, falls die Belieferung oder die Verteilung von nmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach die gsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jev	chen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich di elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit ein esem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine V weilige gesetzliche Regelung der Weiterberech u s (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordne	er Preis nach Ziffer 2.0. um die hieraus entstehenden Mehrkosten ier hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe ing entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten t werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt
	Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffsonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten nach Ziffer 2.0. seit der jeweils vorherg geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanseines billigen Ermessens Kostensenkungen nach hungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erst	Ziffer 3.10. – durch einseitige Leistungsbestimmun der in Ziffer 2.0. genannten Kosten. Der Lieferant übe ehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.12. bz passung beschränkt. Kostensteigerungen und Koste den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Ko das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens de tmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Prei illt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassu.	den weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffi gn ach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzu rwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kostan- w. – sofern noch keine Preisanpassung nach diese ensenkungen sind bei jeder Preisanpassung geger stenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mind se Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Är sanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lie	er 3.1. bis 3.9. sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und passen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung r Ziffer 3.12. erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des läufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung estens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhö- nderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt ferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor rtrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf